

## Schadenersatz für eine explodierende Kaffeekanne

Dr. Markus Fiechter, Rechtsanwalt, LL.M., Voser Rechtsanwälte, Baden

### Produkthaftungsgesetz soll Konsumenten vor «fehlerhaften» Produkten schützen

Marie M. kauft im Jahr 2000 eine gläserne Filterkaffeekanne. Am 8. Juni 2001 lädt sie Freunde zum Abendessen ein. Nach dem Essen geht sie in die Küche und will Kaffee zubereiten. Dabei explodiert die Kanne. Marie M. erleidet an der linken Hand eine Verletzung mit einem bleibenden Schaden. Gestützt auf das Bundesgesetz über die Produkthaftung vom 18. Juni 1993 geht sie gerichtlich gegen den Importeur der Kaffeekanne vor. Sie macht für die lebenslange Schädigung insgesamt rund 1,4 Millionen Franken Schadenersatz geltend. Die kantonalen Gerichte weisen die Klage ab, weil bei der Kaffeekanne keine Fehler in der Konstruktion, der Fabrikation und der Instruktion festzustellen waren.

Das von Marie M. angerufene Bundesgericht gibt ihr am 19. Dezember 2006 recht und weist den Fall zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurück. Hauptargument: Die Vorinstanzen verkannten den Fehlerbegriff des Produkthaftungsgesetzes. Die Geschädigte müsse die Ursache des Mangels nicht beweisen. Vielmehr genüge es aufzuzeigen, dass das Produkt die berechtigten Sicherheitserwartungen des durchschnittlichen Konsumenten nicht erfüllte (BGE 4C.298/2006).

### Fehlerhaftes Produkt

Dieser Leitentscheid des Bundesgerichts zeigt: Das Produkthaftungsgesetz, das im Wesentlichen der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (EG) Nr. 85/374 entspricht, bezweckt in erster Linie den Schutz des Konsumenten. Es geht dem Obligationenrecht vor und ergänzt dieses gewissermassen. Mit dem Gesetz soll zulasten der Herstellerin eine Kausalhaftung begründet werden, welche die Position des Verbrauchers bei Schädigungen durch ein «fehlerhaftes» Produkt stärkt. Als fehlerhaft gilt ein Produkt, «wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist». Dabei ist namentlich auch zu berücksichtigen, wie ein Produkt dem Publikum präsentiert wird.

Eine Mangelhaftigkeit muss sich stets auf den bestimmungsgemässen Gebrauch beziehen. Beispielsweise ist eine Schere zum Schneiden da und nicht für das Löcherbohren. Wer das Produkt zweckentfremdet, kann keine Ansprüche geltend machen. Anders als in den USA haftet der Hersteller in der Schweiz somit nicht, wenn ein Mikrowellenofen für das Trocknen des Pudels verwendet wird. In der

Bedienungsanleitung kann der bestimmungsgemässe Gebrauch präzisiert oder eingeschränkt werden. Dabei dürfen aber keine unerwarteten oder übertriebenen Einschränkungen enthalten sein. Diese entlasten den Haftpflichtigen nicht.

Die Herstellerin haftet laut dem Produkthaftpflichtgesetz für Schäden, wenn durch das fehlerhafte Produkt eine Person getötet oder verletzt oder wenn eine privat gebrauchte Sache beschädigt oder zerstört wird. Erfasst werden somit nur Folgeschäden. Die Schäden am fehlerhaften Produkt selber fallen nicht unter dieses Gesetz.

### **Haftungskette**

Als potenziell haftende «Herstellerin» gilt im Sinne des Produkthaftpflichtgesetzes jeder, der an der Herstellung beteiligt ist oder der sich als Hersteller ausgibt oder der Importeur und der Lieferant, falls die gesamtverantwortliche Herstellerin oder die für das schadhafte Teil verantwortliche Teilherstellerin nicht ermittelt werden kann. Der Kreis der Haftpflichtigen ist damit weit gezogen. Hintergrund dieser Regelung ist das Anliegen des Gesetzgebers, zugunsten des Konsumenten eine lückenlose Haftungskette zu gewährleisten.

### **Selbstbehalt von 900 Franken**

Entsteht der Haftungsfall aufgrund des Produkthaftpflichtgesetzes wegen eines Sachschadens, muss der Geschädigte die ersten 900 Franken selber bezahlen. Bagatellschäden können somit nicht über dieses Gesetz abgewickelt werden. Sind aber zugleich die Haftungsvoraussetzungen nach den einschlägigen Vorschriften des Obligationenrechts erfüllt, kann auf diesem Weg auch für Bagatellschäden Ersatz gefordert werden.